

Sauberkeit der Stadt Strafnorm für Hundehalter?



Es besteht Handlungsbedarf

WARUM INTERESSIERT SICH DIE ENTENTE BERNOISE FÜR DIE STÄDTISCHE SAUBERKEIT?

Der Wirtschaftsstandort Bern profitiert in nicht zu unterschätzender Masse von der Berner Altstadt. Von den dort ansässigen Unternehmungen hängen viele Arbeitsplätze ab. Diese Geschäfte sind auf Kundschaft angewiesen, welche man nicht nur mit einem grossen Warenangebot ins Stadtzentrum lockt. Neben dem Angebot an Parkplätzen und den Öffnungszeiten ist auch das Erscheinungsbild der Stadt für die Kundschaft massgebend.

Wer will schon in einer Müllhalde einkaufen gehen.

Wie jede andere Stadt hat auch Bern mit Wandalismus und

Verschmutzung zu kämpfen. Mittels des Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) ist der Wandalismus im Bundesrecht unter Strafe gestellt. Problematisch wird es bei jenen, die die Strassen der Stadt verunreinigen.

Im Jahr 2002 beseitigte die Strassenreinigung in der Innenstadt 740,8 Tonnen Strassenkehricht. Der Hundekot macht da nur einen kleinen Teil aus. Dieser Teil aber gehört mit zu den Unangenehmsten. Hier muss eine Lösung gefunden werden, damit die Attraktivität von Bern gewahrt bleibt.

VIEL DRECK IN DEN GASSEN UND LAUBEN

Nachdem die Reinigungsdienste der Stadt einen Tag lang die Abfälle liegen liessen, wissen wir Berner, wieviel davon wir täglich liegen lassen. Die Reinigungsdienste der

Stadt leisten grosse Arbeit, dennoch stinkt es auf den Strassen der Stadt Bern. Neben dem „gewöhnlichen“ Abfall sind es speziell die Hundehaufen, welche das Strassenbild immer mehr beherrschen. Die olfaktorischen Emissionen des Hundekotes sind nicht gerade angenehm.

Die Robidog verringern das Problem in einem gewissen Rahmen. Trotzdem ist die Verschmutzung erheblich. Teilweise werden die Robidog auch einfach als normale Abfalleimer zweckentfremdet. Diejenigen, welche ihre Hunde das Geschäft mitten auf dem Trottoir verrichten lassen, nehmen das Angebot der Robidog wohl kaum in Anspruch.

Die Gleichgültigkeit gewisser Hundehalter bezüglich der öffentlichen Hygiene bringt sämtliche Hundehalter in Verruf. Es muss deshalb auch für die Hundehalter von Interesse sein, dass die Stadt nicht als Toilette missbraucht wird.



WIE SIEHT ES ANDERENORTS AUS?

In der Verordnung betreffend des Halten von Hunden, erlassen durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, werden die Hundehalter in Paragraf 3 Abs. 5 verpflichtet, Trottoirs und Wege sauber zu halten. Die Verletzung dieser Vorschrift ist eine Ordnungswidrigkeit. Eine spezifische Rechts-

folge wurde nicht an diese Verletzung geknüpft. Somit werden sich die Rechtsfolgen bei Aufgriff durch die Ordnungshüter wahrscheinlich nach den normalen Bestimmungen des Übertretungsstrafrechts richten.

Das zuständige Organ der Stadt Paris erliess am 2. April 2002 ebenfalls eine Vorschrift bezüglich der Strassenverunreinigung durch die Hunde. Denjenigen Hundehaltern, welche den Hundekot ihres Hundes nicht beseitigen, droht Paris mit einer Busse von bis zu 183 Euro.



HILFT EIN VERBOT MIT BUSSANDROHUNG?

Der Vorschlag der Entente Bernoise beinhaltet eine spezifische Bussenregelung. In der immer grösser werdenden Gleichgültigkeit der Gesellschaft gegenüber allgemeinen Verhaltensgrundsätzen, wird es immer schwieriger das Verhalten der Menschen in die gewünschte Bahn zu lenken. Die Appellation an die Vernunft greift leider immer häufiger ins Leere.

Was bewegt die Menschen heutzutage sich an Regeln zu halten?

Selbst angedrohte Strafen halten vielfach vom Gesetzesbruch nicht ab. Soll deshalb auf eine Bussenregelung verzichtet werden?

Zur effektiven Durchsetzung von Erlassen des öffentlichen Rechtes benötigt es Strafnormen. Strafnormen wiederum ergeben nur bei tatsächlicher Strafverfolgung einen Sinn. Daher wäre eine reine Verbotsnorm wie in Basel oder Paris kaum hilfreich bei der Lösung des Problems.

Die Stadt Bern beschäftigt eine grosse Anzahl Polizisten im Bereich des Verkehrsdienstes. Die grosse Effizienz der Verkehrspolizisten im Verteilen von Bussenzetteln bei Parksündern könnte sicherlich, zur vollen Zufriedenheit der Stadtkasse und der restlichen Passanten, auch im Bereich der Strassenverunreiniger zum Einsatz gelangen.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Art. 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG - 814.01) sowie Art. 49 des kantonalen Abfallgesetzes (822.1) stellen das vorsätzliche Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien unter Strafe. Der Begriff „Abfall“ ist leider nirgends genauer geregelt. Dass darunter die weggeworfene Zigarette sowie der Hundekot fallen, ist aber kaum bestreitbar.

Ob nun diese Gesetze beim alltäglichen „Kleinmüll“ auf der

Strasse Anwendung finden sollten, ist fraglich.

Deshalb sollte man noch andere Möglichkeiten in Betracht ziehen.

Nach Art. 335 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht vorbehalten, solange es noch nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung war. Nach Art. 50 BV ist die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechtes gewährleistet. Der Kanton Bern gewährleistet den Gemeinden in Art. 58 GG (Gemeindegesezt 170.11) das Recht der Bussenandrohung zur Durchsetzung ihrer Erlasse.

Es ist Aufgabe der Gemeinde auf ihren Strassen für Sauberkeit zu sorgen. Es liegt somit auch in ihren Kompetenzen unsinnige Verschmutzung der Strassen zu verbieten.

Eine dritte Möglichkeit, die wir nicht empfehlen, läge darin, die Hundesteuern für alle Hundebesitzer dermassen anzuheben, damit die Behörden den Reinigungsdienst soweit ausbauen könnten, um dem Hundekot Herr zu werden. Dies würde aber wiederum all jene bestrafen, welche den Kot ihrer Hunde vorbildlich entsorgen.

Fazit der Entente Bernoise:

Die Stadt muss zur Förderung der Wirtschaft wieder sauberer werden. Da die Wirkung des Appells an die Vernunft zweifelhaft ist, bleibt nur eine Bussenregelung übrig um das Ziel zu erreichen.

Die Entente Bernoise fordert deshalb:

Zur Verringerung des Hundekotes auf den Strassen Berns fordern wir eine ortspolizeiliche Bussenregelung, welche sich z. B. gut in die Abfallverordnung (AfV) integrieren liesse.

01/2004